



# Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2024 Nr. 465

2. Oktober 2024

2033.6-J

## **Versicherungsfreiheit von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren, Justizhelferinnen und Justizhelfern sowie Notarassessorinnen und Notarassessoren in der gesetzlichen Rentenversicherung**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz**

**vom 3. September 2024, Az. A6 - 6341 - IV - 4796/2024**

1. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 SGB VI wird Folgendes festgestellt:
  - 1.1 Eine Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften ist gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert für
    - 1.1.1 Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare des Freistaats Bayern im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (Art. 2 SiGjurVD) vom Tag ihrer Einberufung an (Art. 4 SiGjurVD) und
    - 1.1.2 im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz beschäftigte Justizhelferinnen und Justizhelfer, die im Arbeitnehmerverhältnis den für die Übernahme in das Beamtenverhältnis als Justizwachtmeisterin bzw. Justizwachtmeister vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst ableisten, vom Tag ihrer Einstellung an, es sei denn, es soll nicht innerhalb von zwei Jahren nach Beginn des Arbeitsverhältnisses eine Berufung in ein Beamtenverhältnis erfolgen; die Gewährleistung der Anwartschaft begründet die Versicherungsfreiheit von Beginn des Monats an, in dem die Zusicherung der Anwartschaft vertraglich erfolgt (§ 5 Abs. 1 Satz 4 SGB VI).
  - 1.2 Für Notarassessorinnen und Notarassessoren, die den Anwärterdienst (§ 7 BNotO) im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz ableisten, ist vom Tag der Ernennung an eine Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert; die Voraussetzungen von § 5 Abs. 1 Satz 2 SGB VI liegen vor.
2. <sup>1</sup>Die in Nr. 1 genannten Personen sind daher gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 SGB VI in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei. <sup>2</sup>Wenn sie ohne Anspruch oder Anwartschaft auf Versorgung aus der jeweiligen Beschäftigung ausscheiden, sind sie nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 SGB VI in Verbindung mit § 184 SGB VI nachzuversichern, wenn Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung nicht gegeben sind.
3. <sup>1</sup>Die Gewährleistung endet bei den Justizhelferinnen und Justizhelfern (Nr. 1.1.2) mit dem Tag der Wirksamkeit der Berufung in das Beamtenverhältnis oder mit der Bekanntgabe der Feststellung, dass keine Übernahme in ein Beamtenverhältnis erfolgt. <sup>2</sup>Den Justizhelferinnen und Justizhelfern ist das beigefügte Merkblatt auszuhändigen.
4. Die dienstliche Stellung der in Nr. 1 genannten Personen wird durch diesen Gewährleistungsbescheid nicht berührt.

5. <sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2024 in Kraft und gilt unbefristet.  
<sup>2</sup>Sie tritt an die Stelle der folgenden Verwaltungsvorschriften, welche mit Ablauf des 30. September 2024 außer Kraft treten:
- Bekanntmachung betreffend die Versicherungsfreiheit von Rechtsreferendaren im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis in der gesetzlichen Rentenversicherung vom 17. Februar 2000 (JMBl. S. 21),
  - Verwaltungsvorschrift betreffend die Versicherungsfreiheit von Justizaushelfern in der gesetzlichen Rentenversicherung (hier: Allgemeiner Gewährleistungsbescheid) vom 17. Dezember 2003, Az.: 6341 - VI - 3081/03, die durch Schreiben vom 16. Februar 2009, Az.: 6341 - VI - 3081/03, geändert worden ist,
  - Bekanntmachung betreffend die Versicherungsfreiheit der Notarassessoren in der Rentenversicherung der Angestellten vom 10. November 1992 (JMBl. S. 298).

Dr. Winfried B r e c h m a n n  
Ministerialdirektor

## **Merkblatt für Justizhelferinnen und -helfer**

Die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft hat zur Folge, dass während der Zeit der Beschäftigung im Arbeitnehmerverhältnis Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch VI).

Die Zeit der Beschäftigung im Arbeitnehmerverhältnis wird bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit aus dem anschließenden Beamtenverhältnis nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes unter dem Vorbehalt des Gleichbleibens der Rechtslage berücksichtigt werden.

Tritt während der Tätigkeit im Arbeitnehmerverhältnis Erwerbsminderung ein, besteht kein Anspruch auf beamtenrechtliche Versorgungsleistungen. Die im Arbeitnehmerverhältnis zurückgelegte Zeit wird nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert (§ 8 Sozialgesetzbuch VI). Die Nachversicherungsbeiträge werden dabei voll vom Arbeitgeber getragen. Eventuelle Rentenleistungen richten sich nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung im Sozialgesetzbuch VI. Auskünfte, ob und eventuell in welcher Höhe Rentenanwartschaften zu erwarten sind, erteilt der zuständige Rentenversicherungsträger. Bei einem Arbeitsunfall während der Tätigkeit als Arbeitnehmer richten sich die Leistungen nach den Vorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung im Sozialgesetzbuch VII.

Kommt nach Ablauf der Tätigkeit im Arbeitnehmerverhältnis ein Beamtenverhältnis nicht zustande, erfolgt ebenfalls eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Im Falle einer Weiterbeschäftigung im Arbeitnehmerverhältnis würden sich die Nettobezüge aber verringern, da die Gewährleistung mit der Bekanntgabe der Feststellung, dass keine Übernahme in ein Beamtenverhältnis erfolgt, endet.

Auskünfte über eventuell dann erworbene Rentenanwartschaften erteilt ebenfalls der zuständige Rentenversicherungsträger. Eine Nachversicherung der Tätigkeit im Arbeitnehmerverhältnis in der Zusatzversorgung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder ist nicht möglich.

- 2 -

Bei einer längeren Krankheit ist Folgendes zu beachten:

Bei der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung kann nur die Zeit berücksichtigt werden, für die Arbeitsentgelt bzw. Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber geleistet worden ist. Eine rentenversicherungsrechtliche Absicherung für die Zeit eines Krankengeldbezuges ist im Wege der Nachversicherung nicht möglich.

Eine rentenversicherungsrechtliche Absicherung der Zeit des Krankengeldbezugs kommt nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB VI in Betracht. Danach sind Personen, die Krankengeld beziehen und nicht rentenversicherungspflichtig sind, auf Antrag rentenversicherungspflichtig. Die Rentenversicherungspflicht beginnt allerdings nur, wenn rechtzeitig der Antrag auf Versicherungspflicht von dem Arbeitnehmer gestellt wird. Auskünfte erteilt der zuständige Rentenversicherungsträger.

**Impressum****Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

**Technische Umsetzung:**

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:**

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ll@jv.bayern.de

**ISSN 2627-3411****Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.